



Bei Ihnen schon alles in BuT-ter?

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Eine Infobroschüre und Arbeitshilfe, denn es lohnt sich, das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Kinder und Jugendliche auszupacken!

Stand: Mai 2020
(mit den aktuellen Änderungen - Corona-Pandemie)



Ein Instrument lernen? Sport treiben? Nachhilfe bekommen?

Für 2,8 Millionen Kinder und Jugendliche in unserem Land ist das nicht möglich. Sie leben am Existenzminimum. Auch in Ihrer Einrichtung (z.B. Kindertageseinrichtung/-pflege, Schule, Verein) sind Kinder und Jugendliche von Armut betroffen, sodass ihnen Teilhabe verwehrt bleibt.

Wie Sie wissen, sind die Eltern oftmals nicht in der Lage, sich und ihre Kinder aus dieser Situation zu befreien. Somit wird die Zukunft der Kinder durch Umstände belastet, die sie selbst nicht beeinflussen können. Etliche Studien belegen: Die soziale Herkunft bestimmt zunehmend über die Bildungschancen von Kindern. Dieser Teufelskreis muss durchbrochen werden!

Eine Chance bietet das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), das die Bundesregierung zum Jahresbeginn 2011 geschnürt hat. Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurden weitreichende Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket zum 1.8.2019 umgesetzt.

Diese Arbeitshilfe möchte Sie über die wesentlichen Leistungen des BuT informieren und Unterstützung bei der Antragstellung leisten. Lassen Sie sich bitte nicht durch die Komplexität des Antragsverfahrens von einer Beantragung zustehender Leistungen abhalten. Die örtlichen Beratungsstellen stehen Ihnen zur Klärung von Rückfragen gern zur Verfügung:

<https://www.caritas-paderborn.de/beraten-helfen/armut-schulden/schuldnerberatung/>

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen!

Herzlich grüßen Sie

Christoph Eikenbusch
Abteilungsleiter

c.eikenbusch@caritas-paderborn.de

Anke Loth
Projektreferentin

a.loth@caritas-paderborn.de

Birgit Pachur
Fachreferentin

b.pachur@caritas-paderborn.de

Für wen genau ist das BuT-Paket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist für alle **Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen** bestimmt, denen nicht genügend Einkommen zur Verfügung steht, um Bildungs- und Teilhabeleistungen selbstständig zu finanzieren.

Dazu zählen nicht nur Kinder von arbeitslosen Eltern, die das so genannte „Hartz IV“ beziehen. Auch immer mehr Erwerbstätige mit einem oder sogar mehreren Jobs verdienen so wenig, dass sie auf zusätzliche staatliche Hilfen angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können.

Adressiert ist das BuT-Paket somit an alle, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und die (oder deren Eltern) Anspruch auf folgende Leistungen haben:

- Arbeitslosengeld II (ALG II, „Hartz IV“)
- Sozialhilfe
- Sozialgeld
- Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU)
- Kinderzuschlag (KiZ)
- Wohngeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hinweis: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Schüler-BAföG sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss. Ebenfalls werden BuT-Leistungen für Personen mit geringem Einkommen gewährt, die nicht in der Lage sind, diese selbst zu finanzieren.

Was beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Das **Bildungspaket** beinhaltet für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

unter 25 Jahre:

- Tatsächliche Aufwendungen für ein- und mehrtägige **Schul- und Kita-/Kindertagespflege-Ausflüge**,
- die **Schulbeförderungskosten** zur nächstgelegenen Schule, sofern diese nicht von einer vorrangigen Stelle (z.B. vom Schulträger) übernommen werden,
- ergänzende angemessene **Lernförderung**,
- kostenfreies **Mittagessen** in der Schule, Kita und Kindertagespflege
- für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf einen Pauschalbetrag für
- Schulmaterialien in Höhe von 150 € pro Schuljahr (100 € zum 01. August und 50 € zum 01. Februar eines Schuljahres).

Das **Teilhabepaket** beinhaltet für Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren:**

15 € monatlich für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft oder für Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikunterricht) und für vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, sowie für die Teilnahme an Ferienfreizeiten. Eine Anerkennung weiterer tatsächlicher Aufwendungen ist möglich.

Antragsverfahren:

Der genaue Ablauf beim Antragsverfahren und die zuständigen Anlaufstellen variieren und sind abhängig davon, welche Sozialleistungen bezogen werden und welche BuT-Leistung in Anspruch genommen wird.

Verwaltungsvereinfachung:

Seit August 2019 gilt die **Verwaltungsvereinfachung** für SGB II-Leistungsbezieher. Hier wird im Wesentlichen auf eine gesonderte Antragstellung verzichtet. Lediglich für die Lernförderung ist weiterhin ein gesonderter Antrag notwendig. Alle anderen Leistungen des Bildungspakets gelten durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II als gleichzeitig mitbeantragt.

Bei anderem Leistungsbezug kann ein Globalantrag gestellt werden, bei dem zunächst kein spezifischer Bedarf, sondern allgemein der Anspruch auf BuT-Leistungen festgestellt wird. Von diesem Datum an können somit später in Anspruch genommene BuT-Leistungen übernommen werden. Auch mit dem Globalantrag müssen für die jeweiligen Kosten Nachweise erbracht werden.

Wer ist zuständig:

Wer **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld** bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in der Regel an das **Jobcenter**. Dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Auch wer bisher noch keine der hier genannten Sozialleistungen erhält, aber möglicherweise allein wegen der Bildungs- und Teilhabebedarfe seines Kindes einen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, wendet sich in der Regel an das Jobcenter.

Für Familien, die **Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte, erreichbar z.B. im **Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung**, nennen diesen Familien die richtige Ansprechperson.

Lehrer/innen, Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen etc.

sollten Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern frühzeitig darauf hinweisen, bestimmte Leistungen zu beantragen.

- Sie können Anträge bereithalten oder verteilen.
- Sie können bei Elternabenden informieren.
- Sie können sich mit Vereinen in Verbindung setzen, um z.B. „Schnupperangebote“ zu ermöglichen.
- Sie können weitere Ansprechpersonen, Stellen, Adressen oder Informationsquellen vermitteln (z.B. Wohlfahrtsverbände, Jobcenter, Sozialamt, Internet etc.).
- Sie können regelmäßig Rücksprache mit Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Ort halten, um individuelle Bedarfe zu erkennen und zu fördern

Wann Sie an die BuT-Leistungen denken sollten, damit alles in BuT-ter ist!

Ein- oder mehrtägige Ausflüge und Fahrten von Kita/Kindertagespflege oder Schule

Was?

- Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Taschengeld)

Wann?

- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die eine Kita/Kindertagespflege oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie?

- Für SGB II Leistungsbezieher gilt diese Leistung durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II als gleichzeitig mitbeantragt. Für andere Leistungsbezieher gilt: Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich vor Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag). Unter besonderen Voraussetzungen können Zahlungen auch im Nachhinein erstattet werden (berechtigte Selbsthilfe).
- Das Zusatzformular für Ausflüge und Klassenfahrten ist notwendig, auf dem die Schule bescheinigt, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Leistungsbescheid in Kopie beifügen.
- Kosten für eintägige Schulausflüge können gesammelt für die berechtigten Schüler*innen einer Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem zuständigen Träger beantragt.

Schulbeförderungskosten

Was?

- Kostenübernahme der „Schülerbeförderungskosten“ zur nächstgelegenen Schule, sofern sie nicht anderweitig abgedeckt sind; gilt auch für Fahrkarten, die für Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigen. Als nächstgelegene Schule gilt nun auch eine Schule mit besonderem Profil (z.B. Schwerpunkt auf Sport, Sprachen oder Ganztagschulen)

Wann?

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Wenn die Person auf Schülerbeförderung angewiesen ist und der Schulweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule des jeweiligen Bildungsgangs länger ist als
 - 2 km in der Primarstufe,
 - 3,5 km in Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums,
 - 5 km in Sekundarstufe II.

Wie?

- Für SGB II Leistungsbezieher gilt diese Leistung durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II als gleichzeitig mitbeantragt. Für andere Leistungsbezieher gilt: Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich **vor** Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag).
- Schulbescheinigung und Leistungsbescheid in Kopie beifügen.

Außerschulische Nachhilfe bzw. Lernförderung

Was?

- Kostenübernahme für außerschulische Nachhilfe und Lernförderung

Wann?

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt sein, z.B. dürfen keine vergleichbaren schulischen Angebote existieren. Die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.
- Kosten des Nachhilfeunterrichts werden unabhängig von einer konkreten Versetzungsfähigung übernommen.

Wie?

- Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich vor Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag). Auch SGB II-Leistungsbezieher müssen einen gesonderten Antrag stellen. Unter besonderen Voraussetzungen können Zahlungen auch im Nachhinein erstattet werden (berechtigte Selbsthilfe).
- Zusatzformular notwendig, auf dem Sie (als pädagogische Fachkraft bzw. Schule) den individuellen Bedarf und Umfang der erforderlichen Lernförderung hinsichtlich zu erreichender Lernziele bescheinigen.
- Leistungsbescheid in Kopie beifügen.

Gemeinsames warmes Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen

Was?

- Kostenfreies gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kita/Kindertagespflege
- **Besonderheit während der Corona Krise:** Schüler*innen sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, können auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen dezentral mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden.

Wann?

- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die eine Kita/ Kindertagespflege oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Wenn es eine von der Schule organisierte gemeinsame warme Mahlzeit gibt (Achtung: Ausnahmeregelung während der Corona Krise)
- Nicht für kalte Snacks, Brötchen, Kioskausgabe etc.

Wie?

- Für SGB II Leistungsbezieher gilt diese Leistung durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II als gleichzeitig mitbeantragt. Für andere Leistungsbezieher gilt: Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich vor Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag).
- Leistungsbescheid in Kopie beifügen.
- Kostenabwicklung wird häufig direkt zwischen dem Anbieter der Mahlzeit und dem kommunalem Träger geregelt.

Schulbedarf

Was?

- Insgesamt 150 € pro Schuljahr für den persönlichen Schulbedarf, aufgeteilt in folgende Zahlungstermine:
 - 100 EUR zum 1. August sowie
 - 50 EUR zum 1. Februar

Wann?

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie?

- ALG II- und Sozialgeldempfängern wird das Geld automatisch überwiesen.
- Alle anderen jedoch müssen frühzeitig (vor Schulhalbjahresbeginn) einen Antrag stellen (z.B. über den Globalantrag).
- Leistungsbescheid in Kopie beifügen.
- In Einzelfällen ist eine Schulbescheinigung notwendig!
- Leistung ist zweckbestimmt, deshalb Belege aufbewahren.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Was?

- Pauschale von 15 € pro Monat pro Person für die Teilhabe in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit, z.B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikunterricht oder auch Ferienfreizeiten von Jugendverbänden. Die Leistungsberechtigten müssen nachweisen, dass ihnen tatsächlich Aufwendungen entstehen.
- Neben der Pauschale können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in diesem Bereich entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wann?

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
- Nicht für Kino- oder Zoobesuche, Gaststätten, Diskotheken, Kirmes, Karneval oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte

Wie?

- Für SGB II Leistungsbezieher gilt diese Leistung durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II als gleichzeitig mitbeantragt. Für andere Leistungsbezieher gilt: Den Antrag auf Kostenerstattung grundsätzlich vor Inanspruchnahme stellen (z.B. über den Globalantrag). Unter besonderen Voraussetzungen können Zahlungen auch im Nachhinein erstattet werden (berechtigte Selbsthilfe).
- Nachweis über die Kosten oder Beitragsgebühr und den Leistungsbescheid in Kopie einreichen.

Berechtigte Selbsthilfe

Bei ein- und mehrtägigen Schulausflügen, außerschulischer Nachhilfe/Lernförderung, warmem Mittagessen in der Schule/Einrichtung, Teilhabe (an Sportvereinen, Musikunterricht, Theaterbesuchen, kulturellen/sozialen Veranstaltungen, etc.) können Zahlungen der leistungsberechtigten Personen auch im Nachhinein erstattet werden, wenn:

- die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung bis auf den Antrag bei Zahlung vorlagen
- die leistungsberechtigte Person eine Erbringung als Sach- oder Dienstleistung unverschuldet nicht (rechtzeitig) erreichen konnte.

Dies trifft dann zu, wenn aufgrund kurzfristiger Bedarfslage der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte, ein Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig gehandelt hat.

Haftungsausschluss

Trotz unseres Bemühens auf Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen wir keinerlei Gewähr dafür. Die Inhalte der Arbeitshilfe „Bei Ihnen schon alles in BuT-ter?“ bzw. die im Internet bereitgestellten Inhalte/Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Nutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewendet werden. Haftungsansprüche gegen uns, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches unsererseits liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem wir von den Inhalten Kenntnis haben und es technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten haben wir keinerlei Einfluss. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten/verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden und machen uns diese Inhalte nicht zu Eigen.

Impressum

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Abteilung 2 „Armut und Teilhabe“

Am Stadelhof 15

33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 209-0

Fax: 05251 / 209-202

E-Mail: info@caritas-paderborn.de

Internet: www.caritas-paderborn.de

Kontakt E-Mail: m.benteler@caritas-paderborn.de

Telefon: 05251 / 209269

Stand: Mai 2020

Umschlagbild © Andi Taranczuk - Fotolia.com